

Handreichung

Der Aufbau von Betriebskindertageseinrichtungen



Die Grundsätze des DRK

Menschlichkeit

Die Internationale Rotkreuz- und Rothalbmond-Bewegung, entstanden aus dem Willen, den Verwundeten der Schlachtfelder unterschiedslos Hilfe zu leisten, bemüht sich in ihrer internationalen und nationalen Tätigkeit, menschliches Leiden überall und jederzeit zu verhüten und zu lindern. Sie ist bestrebt, Leben und Gesundheit zu schützen und der Würde des Menschen Achtung zu verschaffen. Sie fördert gegenseitiges Verständnis, Freundschaft, Zusammenarbeit und einen dauerhaften Frieden unter allen Völkern.

Unparteilichkeit

Die Rotkreuz- und Rothalbmond-Bewegung unterscheidet nicht nach Nationalität, Rasse, Religion, sozialer Stellung oder politischer Überzeugung. Sie ist einzig bemüht, den Menschen nach dem Maß ihrer Not zu helfen und dabei den dringendsten Fällen den Vorrang zu geben.

Neutralität

Um sich das Vertrauen aller zu bewahren, enthält sich die Rotkreuz- und Rothalbmond-Bewegung der Teilnahme an Feindseligkeiten wie auch, zu jeder Zeit, an politischen, rassistischen, religiösen oder ideologischen Auseinandersetzungen.

Unabhängigkeit

Die Rotkreuz- und Rothalbmond-Bewegung ist unabhängig. Wenn auch die Nationalen Gesellschaften den Behörden bei ihrer humanitären Tätigkeit als Hilfsgesellschaften zur Seite stehen und den jeweiligen Landesgesetzen unterworfen sind, müssen sie dennoch eine Eigenständigkeit bewahren, die ihnen gestattet, jederzeit nach den Grundsätzen der Rotkreuz- und Rothalbmond-Bewegung zu handeln.

Freiwilligkeit

Die Rotkreuz- und Rothalbmond-Bewegung verkörpert freiwillige und uneigennützig Hilfe ohne jedes Gewinnstreben.

Einheit

In jedem Land kann es nur eine einzige Nationale Rotkreuz- oder Rothalbmond-Gesellschaft geben. Sie muss allen offen stehen und ihre humanitäre Tätigkeit im ganzen Gebiet ausüben.

Universalität

Die Rotkreuz- und Rothalbmond-Bewegung ist weltumfassend. In ihr haben alle Nationalen Gesellschaften gleiche Rechte und die Pflicht, einander zu helfen.



Vorwort

Bildung, Betreuung und Erziehung von Kindern sind wichtige gesamtgesellschaftliche Aufgaben, die der Gesetzgeber den Kindertageseinrichtungen übertragen hat. Das Deutsche Rote Kreuz übernimmt als Träger die Verantwortung für ein fachlich qualifiziertes und bedarfsgerechtes Angebot, das sich an den Lebenslagen der Kinder und ihrer Familien orientiert.

Im Zeichen der Menschlichkeit setzt sich das Deutsche Rote Kreuz für das Leben, die Würde, die Gesundheit, das Wohlergehen aller Kinder und der am Bildungs- und Entwicklungsprozess beteiligten Personen ein. Das Handeln ist bestimmt durch die sieben Grundsätze des Roten Kreuzes. Die Werte, die sich aus den Grundsätzen ableiten lassen, sind von entscheidender Bedeutung für die gesamte soziale Arbeit im Deutschen Roten Kreuz und begründen somit auch die Ziele der pädagogischen Arbeit in den Kindertageseinrichtungen des Deutschen Roten Kreuzes. So sind z.B. die Achtung vor dem Menschen sowie die Wertschätzung der Vielfalt von Menschen unterschiedlicher Nationalität, Hautfarbe, sexueller Orientierung, Religionszugehörigkeit, gesellschaftlicher Stellung und politischer Überzeugung grundlegende Werte jeder DRK-Kindertageseinrichtung und spiegeln sich konzeptionell und in der täglichen praktischen Arbeit wider.

Derzeit sind die Gliederungen des Deutschen Roten Kreuzes, die Landesverbände, Kreisverbände, die Ortsvereine und der Verband der Schwesternschaften Träger von über 1.300 Kindertageseinrichtungen bundesweit. Das Deutsche Rote Kreuz kann in diesem Arbeitsfeld auf eine lange Tradition

zurückblicken. So wurde im Jahr 1874 in Flensburg im Rahmen des Vaterländischen Frauenvereins der erste RotkreuzKindergarten eröffnet. Inzwischen sind die Kindertageseinrichtungen selbstverständlicher Bestandteil der vielfältigen Angebote der sozialen Arbeit des Deutschen Roten Kreuzes: so gibt es in jedem zweiten Kreis in Deutschland eine DRK-Kita!

Aktuell wächst der Bedarf an betrieblicher Kindertagesbetreuung. Deshalb möchte das Deutsche Rote Kreuz seinen qualifizierten Beitrag im Rahmen des notwendigen Ausbaus leisten. Damit steht das Deutsche Rote Kreuz einerseits den Betrieben als verlässlicher und erfahrener Partner für den Aufbau und den Betrieb der Einrichtungen zur Verfügung. Es ermöglicht andererseits den Eltern durch die betriebliche Kindertagesbetreuung die Vereinbarkeit von Beruf und Familie.

Mit dieser Zielsetzung bietet die vorliegende Handreichung den Trägern, die eine betriebliche Kindertagesbetreuung aufbauen wollen, eine praxisnahe Arbeitshilfe für den Planungs- und Umsetzungsprozess. Den interessierten Betrieben ermöglicht die Handreichung eine Orientierung für eine intensive Zusammenarbeit mit dem Deutschen Roten Kreuz von der alle profitieren: die Kinder, die Eltern und nicht zuletzt die Betriebe selbst.

Donata Fr. Schenck z.S.

Donata Freifrau Schenck zu Schweinsberg
Vizepräsidentin des DRK



Inhaltsverzeichnis

Vorwort	5
1. Einleitung	8
2. Verschiedene Modelle betrieblicher Kinderbetreuung	9
Modell 1: Betriebseigene Einrichtung – Trägerschaft liegt beim DRK	9
Modell 2: Belegrechte oder Platzkäufe einzelner Betriebe in DRK-Kitas	9
Modell 3: Kooperation mehrerer Betriebe – Trägerschaft liegt beim DRK.....	10
Modell 4: Kinderbetreuung für Ausnahmefälle: Back-up-Betreuung einzelner Betriebe.....	10
Modell 5: Betreuung von Kindern in Tagespflege	10
3. Von der Idee zum Kooperationsvertrag	12
4. Der Aufbau einer Betriebskindertageseinrichtung durch das DRK als Träger.....	13
Aufgaben des Betriebes	13
Aufgaben des Betriebes unter Einbeziehung des Trägers.....	13
Aufgaben des Trägers	14
Aufgaben des Trägers unter Einbeziehung der Fachebene.....	15
Aufgaben des Trägers unter Einbeziehung der Leitung	16
Aufgaben der Leitung	16
5. Kinder unter drei Jahren in Betriebskindertageseinrichtungen.....	17
6. Das spricht für eine DRK-Trägerschaft	18
Anhang	20
Gesetze und Verordnungen	20
Bundesgesetze:	20
Landesgesetze zur Kindertagesbetreuung:	20
Weitere verbindliche Gesetze und Verordnungen:	21
Weiterführende Literatur.....	21
DRK-Veröffentlichungen im Bereich Kindertagesbetreuung	22
Veröffentlichungen des DRK-Generalsekretariates, Team 41 „Kinder-, Jugend- und Familienhilfe“:.....	22
Fachpublikationen der DRK-Service GmbH	22

1. Einleitung



ein regelmäßiges Einkommen, größtenteils aus wirtschaftlichen Gründen, erzielen wollen oder müssen, haben großes Interesse, ihre Kinder in der Nähe des Arbeitsplatzes qualifiziert betreuen zu lassen. So fallen für die Eltern¹ lange Anfahrtswege zur Kindertageseinrichtung weg. Ein weiterer Vorteil für die Mitarbeiter_innen ist, dass sich die Öffnungszeiten an den Bedarfen des Betriebes ausrichten und ein mehrschichtiges Betreuungssetting nicht notwendig ist.

Allerdings stößt betriebsnahe Kinderbetreuung bei der Schulkinderbetreuung im Anschluss an die Schule und in den Ferienzeiten an strukturell bedingte Grenzen. Die Betreuung von Schulkindern findet entweder im Rahmen einer Hortbetreuung meistens stadtteilbezogen am Wohnort und im Einzugsgebiet der Grundschule oder im Rahmen einer offenen Ganztagschule statt. Nur in seltenen Fällen kann man davon ausgehen, dass sich die Betriebskindertageseinrichtung ebenfalls in räumlicher Nähe zur Grundschule befindet und dieses Angebot mit vorhalten kann.

Wenn sich ein Betrieb entschließt, seinen derzeitigen und auch zukünftigen Mitarbeiter_innen betriebliche Kinderbetreuung anzubieten, ist es für diesen von enormem Vorteil, wenn er das Fachwissen des DRK als Träger von Kindertageseinrichtungen nutzen kann. Diese Konzeption dient dazu, die zukünftige Übernahme einer Trägerschaft für eine Betriebskindertageseinrichtung durch das DRK in Kooperation mit einem Betrieb zu unterstützen.

Das DRK verfügt über umfassende fachliche Kompetenzen im Aufgabenbereich der Kindertageseinrichtungen und über langjährige Erfahrungen als Träger. Die Grundsätze des Roten Kreuzes und das Leitbild der DRK-Kindertageseinrichtungen bilden die Basis für die pädagogische Arbeit. Das Leitbild dient als pädagogischer und fachlicher Orientierungsrahmen und liefert zugleich Eckdaten für die Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung in der Praxis².

¹ Der Begriff „Eltern“ umfasst die Sorgeberechtigten eines minderjährigen Kindes (rechtliche Eltern). Darüber hinaus unterscheidet man auch zwischen biologischer und sozialer Elternschaft, die in dieser Handreichung aber ohne Bedeutung sind.

² Kindertageseinrichtungen im Deutschen Roten Kreuz, Rahmenkonzeption, 2. Auflage 2010, S. 11 ff.

Das Angebot an betrieblicher Kindertagesbetreuung hat in den letzten Jahren für viele Betriebe an großer Bedeutung gewonnen. Der demographische Wandel, verbunden mit einem sich immer stärker abzeichnenden Fachkräftemangel, beeinflusst einen Wandel in den Betrieben im Rahmen der Mitarbeiter_innengewinnung und der Bindung der Mitarbeiter_innen an den Arbeitgeber. Gerade bei hoch qualifizierten Mitarbeiter_innen ist es für den Betrieb von immenser Bedeutung, dass die Investitionen durch Einarbeitung, Fortbildung und andere Qualifizierungsmaßnahmen nicht verloren gehen, wenn die Mitarbeiter_innen durch die Geburt eines oder mehrerer Kinder in ihre Familienphase eintreten und mit ihrem Fachwissen und ihrer Berufserfahrung erhalten bleiben sollen. Aber auch die Mitarbeiter_innen, die sich mit ihrem Betrieb verbunden fühlen, die sozialen Kontakte mit Kolleg_innen schätzen und darüber hinaus weiterhin

2. Verschiedene Modelle betrieblicher Kinderbetreuung

Für die betriebsnahe Betreuung bieten sich verschiedene Modelle an, die je nach Größe des Betriebes, Umfang des Betreuungsbedarfes und den bereits bestehenden Kindertagesstättenplätzen im Umfeld, ihre spezifischen Vorteile haben. Der Ausgangspunkt für die Weichenstellung, welches Modell geplant und umgesetzt werden soll, ist eine Bedarfsanalyse zur Kinderbetreuung bei den aktuell beschäftigten Mitarbeiter_innen. Diese kann durch eine Prognose für einen sich in Zukunft abzeichnenden Bedarf an Kinderbetreuung, die vor allem Daten der Altersverteilung erfasst, ergänzt werden. Wenn der Betrieb z.B. vorwiegend jüngere Arbeitnehmer_innen in unbefristeten Arbeitsverhältnissen beschäftigt, kann in der Zukunft mit einem Kinderbetreuungsbedarf dieser Mitarbeiter_innengruppe gerechnet werden.

Modell 1: Betriebseigene Einrichtung – Trägerschaft liegt beim DRK

Eine betriebseigene DRK-Kindertageseinrichtung mit einem bedarfsgerechten Betreuungsangebot für Kinder verschiedener Altersstufen bietet sich vor allem für große Betriebe mit über 500 Mitarbeiter_innen an. Hier muss durch die Bedarfsanalyse sichergestellt sein, dass es sich nicht nur um einen vorübergehenden Bedarf einzelner Eltern handelt, da Investitionskosten und langfristige Betriebskosten für Personal und Sachbedarf anfallen. Dieses ist immer

bei großen Unternehmen anzunehmen. Der Vorteil einer Betriebskindertageseinrichtung liegt darin, den Eltern über mehrere Jahre eine qualifizierte Kinderbetreuung anbieten zu können. So wird ein verlässlicher Rahmen für alle Beteiligten geschaffen.

Modell 2: Belegrechte oder Platzkäufe einzelner Betriebe in DRK-Kitas

Für kleinere Betriebe ist der Betreuungsbedarf meistens nicht so umfangreich und langfristig angelegt, dass eine ganze Einrichtung betrieben werden kann. Hier bietet sich eine Kooperation mit bereits bestehenden oder auch noch zu planenden DRK-Kindertageseinrichtungen an, in denen der Betrieb einen Anteil der Gesamtplätze als Belegplätze in Anspruch nimmt. Dabei kann man einerseits von einem regelmäßigen festen Platzkontingent ausgehen, das dem Betrieb die Belegung in einem gewissen Rahmen fest zusichert. Andererseits kann die Vergabe der Plätze an den Betrieb auch variabel erfolgen, sodass nur die Plätze in Anspruch genommen werden, die aktuell von den Mitarbeiter_innen benötigt werden. Die Entscheidung, in welcher Form die Belegrechte wahrgenommen werden, hängt auch von dem vorhandenen Versorgungsgrad in der Wohnortgemeinde ab. So muss es möglich sein, dass nicht in Anspruch genommene Belegplätze an Kinder, die im Einzugsgebiet wohnen und dringend einen Platz benötigen,



vergeben werden. Grundsätzlich muss mit der zuständigen Kommune abgestimmt werden, ob der Vertrag zur Regelung der Belegungsrechte für einzelne Betreuungsplätze zwischen dem Betrieb und dem DRK als Träger der Genehmigung bedarf.

Modell 3: Kooperation mehrerer Betriebe – Trägerschaft liegt beim DRK

Diese Form bietet sich an, wenn sich kleinere Betriebe für die Einrichtung einer gemeinschaftlichen Kindertageseinrichtung zusammenschließen. Dies ist vor allem dann sinnvoll, wenn die Betriebe in räumlicher Nähe liegen, z.B. in einem Gewerbegebiet. Jeder Betrieb erhält eingangs einen gemeinsam festgelegten, an seinem Betreuungsbedarf ausgerichteten Anteil von Plätzen und kann seine festen Platzkontingente in Absprache mit den anderen Betrieben flexibel ausweiten bzw. verringern. Dadurch ergibt sich eine hohe Flexibilität im Rahmen der Platznutzung. Allerdings erfordert dieses Modell eine enge Kooperation aller Beteiligten und ist deshalb in seiner Umsetzung mit einem hohen Zeitaufwand für die Organisation und Kommunikation verbunden.

Modell 4: Kinderbetreuung für Ausnahmefälle: Back-up-³ Betreuung einzelner Betriebe

Betriebskindergärten oder ein sozialer Dienst des DRK können auch über die regulären Betreuungsangebote bei einer Tagesmutter/-väter und Kindertagesstätte hinaus Back-up-Angebote anbieten, die im Notfall oder wenn Betreuungsbedarf über die Öffnungszeiten hinaus besteht, die Kinderbetreuung sichern. Hier kann es sich um eine stunden- oder auch tageweise Betreuung handeln, die oftmals dann benötigt wird, wenn die Eltern besondere berufliche Anforderungen haben, z.B. kurzfristig angesetzte Termine, Seminare, Fortbildungen und Dienstreisen. Aber auch bei Erkrankungen der Tagesmutter/-väter und aufgrund regulärer Schließzeiten der Kindertageseinrichtung entstehen Zusatzbedarfe. Allerdings darf aus entwicklungspsychologischer Sicht das Wohl des Kindes nicht aus dem Blick verloren werden. Für eine sichere Bindung als Grundlage für die Entwicklung des Kindes, ist es unbedingt notwendig,

³ Back-up-Betreuung: Notfallbetreuung, keine regelmäßige Kinderbetreuung. Der Begriff kommt aus dem Bereich der Datenverarbeitung und meint die kurzzeitige Sicherung von Daten.



dass das Kind seine Betreuungspersonen ausreichend gemeinsam mit den Eltern kennenlernen und eine gute Beziehung aufbauen kann, damit es sich sicher und geborgen fühlt. Aus diesen Gründen ist es sinnvoll, die Back-up-Betreuung sowohl personell als auch organisatorisch mit einer DRK-Kindertageseinrichtung zu vernetzen.

Modell 5: Betreuung von Kindern in Tagespflege

Tagespflegestellen ermöglichen Eltern und Betrieben eine weitere Form der Kinderbetreuung. Sie bietet sich immer dann an, wenn nur wenige Eltern im Betrieb für ihre Kinder einen Betreuungsbedarf haben und sich im Einzugsgebiet des Betriebes keine Kindertageseinrichtung befindet, die einzelne Belegplätze anbieten kann. In einer Tagesspflegestelle können bis zu fünf Kinder von einer Tagespflegeperson betreut werden. Es besteht auch die Möglichkeit eine

Großtagespflegestelle in einer Größe bis zu zehn Kindern mit zwei Tagespflegepersonen einzurichten. In Tagespflegestellen werden hauptsächlich Kinder unter drei Jahren betreut, da für diese Altersgruppe im institutionellen Bereich der Kindertagesbetreuung noch nicht ausreichend Plätze angeboten werden und die individuelle Betreuung in einer Kleingruppe von den Eltern geschätzt und bevorzugt wird.

Das Angebot der Tagespflege zeichnet sich durch Flexibilität aus. Bei der Einrichtung der Tagespflegestelle entstehen keine hohen Investitionskosten, da sich diese entweder in der Wohnung der Tagespflegeperson oder in anderen geeigneten Räumen auf dem Betriebsgelände befinden können. Diese Räume müssen oftmals gemäß den gesetzlichen Anforderungen umgebaut werden. Trotzdem ist dieses kostengünstiger als ein Neubau oder Umbaumaßnahmen einer Kindertageseinrichtung. Außerdem können die Plätze zügiger bereitgestellt werden,

wenn sich der Betreuungsbedarf ergibt bzw. abzeichnet, da der zeitliche Aufwand für die Planung und Einrichtung weit weniger aufwendig ist als bei einer Kindertageseinrichtung. Eine weitere Flexibilität ergibt sich beim zeitlichen Betreuungsumfang, da die Tagespflegeperson auf die individuellen Betreuungsbedürfnisse der Eltern oft besser eingehen kann als eine Kindertageseinrichtung.

Tagespflegepersonen, die mit einer Kleingruppe bis zu fünf Kindern arbeiten, benötigen eine Tagespflegeerlaubnis und müssen mindestens über eine spezielle pädagogische Qualifizierung für Tagespflegepersonen verfügen. Die entsprechenden Maßnahmen werden von verschiedenen, anerkannten Fortbildungsträgern angeboten. In einer Großtagespflegestelle muss von den zwei Tagespflegepersonen mindestens eine Person eine Fachkraft sein, die andere Person muss über die Qualifizierung für Tagespflegepersonen verfügen. Bei diesen Qualifikationsforderungen müssen auf jeden Fall die entsprechenden landesrechtlichen Vorgaben, die verschieden sein können, beachtet werden.

Je nachdem, ob eine Tagespflegeperson im Angestelltenverhältnis oder selbstständig tätig ist, schließen die Eltern entweder mit dem Anstellungsträger oder der Tagespflegeperson direkt den Betreuungsvertrag. Daraus folgt dann auch die Beitragshöhe für die Eltern, die sich entweder aus der Gebührensatzung des öffentlichen Trägers, der die anerkannten Plätze der Tagespflege im Angestelltenverhältnis fördert, ergibt oder individuell mit der Tagespflegeperson direkt festgelegt wird.

Das DRK kann als Partner für die Betriebe und die Tagespflegepersonen im Rahmen einer integrierten Fachberatungs- und Vermittlungsstelle, die Vermittlung der Plätze für die Eltern, die Organisation der Tagespflegestellen, die Beratung und Fortbildung der Tagespflegepersonen sowie die Beratung der Eltern übernehmen.

Zusätzlich kann das DRK als Anstellungsträger für Tagespflegepersonen, die Tagespflege nicht in selbstständiger Tätigkeit ausüben wollen, fungieren. Als Träger festangestellter Tagespflegepersonen kann das DRK durch Kooperationen mit DRK-Kindertagesstätten und -Familienzentren im Einzugsgebiet einrichtungsübergreifende Vertretungsdienste und damit eine zuverlässige Betreuung auch in Krankheits- und Urlaubszeiten der Tagespflegepersonen sicherstellen.

3. Von der Idee zum Kooperationsvertrag

Meistens wird der Impuls, eine betriebsnahe Kinderbetreuung zu initiieren, vom Betrieb selber ausgehen. Manchmal übernimmt die Mitarbeiter_innenvertretung aufgrund entsprechender Nachfragen der Angestellten eine aktive Rolle oder auch die Betriebsführung selber, um das Fachkräftepotential im Betrieb weiter halten zu können. Dieser Initiative folgen die ersten Überlegungen zur Klärung der möglichen Größe und damit verbunden auch der Standortfrage der Kindertageseinrichtung. Um den genauen Betreuungsbedarf ermitteln und die weitere Planung konkretisieren zu können, muss zu diesem Zeitpunkt eine Bedarfsanalyse durchgeführt werden, auf deren Ergebnissen dann alle weiteren Schritte aufbauen.

Unabhängig von der Entscheidung für ein bestimmtes Modell empfiehlt es sich für den Betrieb, nun den Kontakt zum DRK zu suchen, da das umfangreiche Fachwissen und die entsprechenden Erfahrungen des DRK nutzbringend für alle Beteiligten in die weitere Planung mit eingebracht werden können. In der Zusammenarbeit wird sehr schnell deutlich werden, ob sich der Betrieb und das DRK eine langfristige Kooperation vorstellen können. Eine solche vertraglich vereinbarte Kooperation wird in der Regel zustande

kommen, da sie viele Vorteile zur Erfüllung der Aufgaben bietet. In einem Kooperationsvertrag werden die Leistungen des DRK als Träger und die Leistungen des Betriebes differenziert geregelt und beschrieben, d.h. die gegenseitigen Rechten und Pflichten werden festgelegt. Dabei handelt es sich vor allem um Vereinbarungen über die Investitionskosten, die laufenden Betriebskosten, die grundlegende räumliche und sächliche Ausstattung, den Personalschlüssel und die Aufnahmekriterien für die Platzvergabe der Kinder. Hier wird auch festgeschrieben, ob und in welchem Umfang der Betrieb Anforderungen an die pädagogische Konzeption stellen kann. Die genaue Vertragsgestaltung muss direkt vor Ort ausgehandelt werden, da u.a. die Finanzierungsgrundlagen auf verschiedenen landesspezifischen Richtlinien basieren und die Kindertageseinrichtungen darüber hinaus auch in den jeweiligen Kommunen unterschiedlich gefördert werden.

Wenn der Betrieb in einer DRK-Kindertageseinrichtung Belegrechte erwerben möchte, wird auch hier eine entsprechende Kooperationsvereinbarung mit der Festlegung der Aufnahmekriterien für die Platzvergabe geschlossen.



4. Der Aufbau einer Betriebskindertageseinrichtung durch das DRK als Träger

Beim Aufbau einer Betriebskindertageseinrichtung haben alle Beteiligten, der Betrieb, das DRK als Träger, die Fachebene des Trägers und die Leitung der Einrichtung vielfältige Aufgaben, deren Erfüllung für

den Aufbau in einem abgestimmten Vorgehen notwendig ist. Diese Aufgaben werden nunmehr im Folgenden für jede Ebene differenziert beschrieben.



Aufgaben des Betriebes

- Bedarfsanalyse des Betreuungsbedarfes der Mitarbeiter_innen
- Entscheidung über den Kauf und eventuellen Umbau einer Immobilie für die Betriebskindertageseinrichtung, den Bau einer Betriebskindertageseinrichtung oder die Anmietung von geeigneten Räumlichkeiten
- Erste Einschätzung der Betriebs- und Investitionskosten
- Beteiligung des Betriebsrates oder der Mitarbeiter_innenvertretung bei der Planung des Aufbaus der Betriebskindertageseinrichtung
- Beteiligung der Gleichstellungsbeauftragten bei der Planung des Aufbaus der Betriebskindertageseinrichtung

Aufgaben des Betriebes unter Einbeziehung des Trägers

- Kooperationsvertrag zwischen Betrieb und Träger (Kernpunkte: Leistungen des Betriebes und des Trägers, Kooperationsformen) abschließen
- Standortfrage für die Kindertageseinrichtung klären
- Aufnahme in den Bedarfsplan der Kommune beantragen

Aufgaben des Trägers

- Festlegung der Öffnungs-, Betreuungs- und Schließzeiten ausgerichtet an den Ergebnissen der Bedarfsanalyse des Betriebes und dem Finanzierungsrahmen
- Finanzierungsplan erstellen (laufende Kosten: Personal- und Sachkosten; investive Kosten: Bau- und Ausstattungskosten)
- Finanzierungsvertrag mit der Kommune unter Berücksichtigung eventueller Vorgaben des jeweiligen Länderrechtes schließen
- Anträge auf zusätzliche Fördermittel für Investitionen stellen
- Fachliche Beratung durch Ressourcen im Verband sicherstellen
- Auswahl des Architekturbüros anhand folgender Anforderungen:
 - Erfahrung beim Bau von Kindertageseinrichtungen
 - Es bietet sich an, Kindertageseinrichtungen des Architekturbüros zu besichtigen.
 - Kosten
- Best-Practice-Einrichtungen vom DRK mit einem qualifizierten, pädagogischen Konzept und Raumkonzept besichtigen
- Betriebserlaubnis beim überörtlichen Träger der Jugendhilfe unter Beachtung des jeweiligen Länderrechtes beantragen
- Versicherungen abschließen:
 - gesetzliche Unfallversicherung bei der Unfallkasse (Unfallschutz für Kinder und Mitarbeiter_innen)
 - Haftpflicht
 - Betriebshaftpflicht
 - Bedarf für weitere Versicherungen klären
- Sicherstellung und Wahrung des Schutzauftrages gemäß §§ 8a und 72a SGB VIII



Aufgaben des Trägers unter Einbeziehung der Fachebene

- Pädagogische Konzeption unter Beteiligung der Fachebene des Trägers/des Landesverbandes unter Berücksichtigung der Rahmenkonzeption „Kindertageseinrichtungen im Deutschen Roten Kreuz“ erstellen.
- Bau der Kindertageseinrichtung mit dem Architekturbüros planen auf Grundlage der pädagogischen Konzeption („Raum als dritter Erzieher“) und barrierefrei mit Beteiligung der Fachebene des Trägers/des Landesverbandes (dies entfällt bei der Anmietung von geeigneten Räumlichkeiten für die Kindertageseinrichtung). Berücksichtigt werden müssen die Vorgaben des Brand-, Unfall- und Arbeitsschutzes und der Hygieneverordnungen. Es wird empfohlen, die zuständigen Behörden (Feuerwehr, Unfallversicherung) rechtzeitig in die Planung mit einzubeziehen.
- Verpflegungskonzept für die Kindertageseinrichtung mit möglichst eigener Zubereitung in der Einrichtung erstellen (Rahmenkonzeption Kindertageseinrichtungen im Deutschen Roten Kreuz). Das Angebot ist abhängig von den Öffnungszeiten und dem Alter der zu betreuenden Kinder. Die Vorgaben der Lebensmittelhygiene-Verordnung müssen beachtet werden.
- Betreuungsvertrag und Kindertagesstättenordnung unter Beachtung eventuell vorhandener Vorlagen der QM-Rahmenhandbücher der DRK-Landesverbände erstellen
- Personalplan nach den landesspezifischen Verordnungen für Kindertageseinrichtungen erstellen
- Stellenausschreibungen für die Leitung, die pädagogischen Fachkräfte und die Hauswirtschaftskräfte erstellen
- Bewerbungsverfahren und Auswahl der Leitung unter Beteiligung der Fachebene des Trägers/des Landesverbandes

Aufgaben des Trägers unter Einbeziehung der Leitung

- Bewerbungsverfahren und Auswahl der pädagogischen Fachkräfte unter Beteiligung der Leitung
- Auswahl der Hauswirtschaftskräfte unter Beteiligung der Leitung
- Beteiligung der Leitung bei der Zusammenarbeit mit dem Architekturbüros, insbesondere bei der Innenraumgestaltung
Die Vorgaben des Brand- und Unfallschutzes müssen berücksichtigt werden.
- Außengelände mit entsprechenden Fachleuten unter Berücksichtigung der pädagogischen Konzeption planen
Die Vorgaben des Brand- und Unfallschutzes müssen berücksichtigt werden.
- Grundausstattung (Möbel, Spiel- und Verbrauchsmaterial, Geschirr) unter Berücksichtigung der pädagogischen Konzeption beschaffen
Die Vorgaben des Brand- und Unfallschutzes müssen berücksichtigt werden.
- Hygienepläne und innerbetriebliche Verfahrensanweisungen zur Einhaltung der Lebensmittelhygiene und des Infektionsschutzes erstellen

Aufgaben der Leitung

- Formulare für die Aufnahme eines Kindes unter Beteiligung der Fachebene des Trägers erstellen:
 - Anmeldeformular
 - Elternbrief zur Aufnahme
 - Notfallkartei
 - Ärztliche Bescheinigung
 - Abholberechtigungen
 - Einverständniserklärungen zur Nutzung von Fotos und Videoaufnahmen
 - Einverständniserklärungen für die Dokumentation von Beobachtungen und deren Nutzung
 - Einverständniserklärungen bzgl. des Datenschutzes beim Übergang von Kindertageseinrichtung zur Schule
 - Erklärungen zur Lebensmittelhygiene-Verordnung und zum Infektionsschutzgesetz
- Einführungstage für das Team gestalten
Einführung und Einweisung in die:
 - Eckpunkte der pädagogischen Konzeption
 - Aufsichtspflicht, Sicherheit, Hygiene und Brandschutz
 - Verwaltungs- und Verfahrensabläufe
 - Qualitätsentwicklung und -sicherung
 - DRK-Standards zum Schutz vor sexualisierter Gewalt
- Besichtigung der Einrichtung mit interessierten Eltern
- Aufnahme der Kinder

5. Kinder unter drei Jahren in Betriebskindertageseinrichtungen



Wenn Kinder unter drei Jahren in Betriebskindertageseinrichtungen betreut werden sollen, bedarf es aufgrund ihrer besonderen Bedürfnisse und ihrer sensiblen Entwicklungsphasen besonderer Aufmerksamkeit bei der Planung und Betreuung. Auch wenn der Betrieb seinen Mitarbeiter_innen für die Kinderbetreuung grundsätzlich breite Öffnungszeiten anbieten möchte, bedeutet dies nicht gleichzeitig, dass die Kinder diese ganze Zeit in der Einrichtung anwesend sind. Je jünger die Kinder sind, desto mehr Zeiten im Tagesverlauf benötigen sie, die sie mit ihren Eltern gemeinsam verbringen. Das bedeutet, dass die Anwesenheitszeit der Kinder nicht gleich der Öffnungszeit entspricht. Die Eltern müssen in einem kontinuierlichen Austausch über die Entwicklung des Kindes mit den pädagogischen Mitarbeiter_innen immer abwägen, wie umfangreich die zeitliche Betreuung des Kindes sein kann.

Zu Beginn der Betreuung muss immer eine mehrwöchige Eingewöhnungszeit des Kindes gemeinsam mit der Mutter oder dem Vater eingeplant werden. In dieser Zeit besucht das Kind zusammen mit dem Elternteil die Einrichtung nur stundenweise, wobei

die tägliche Anwesenheitszeit nach und nach ausgedehnt wird. In dieser Phase findet die erste Trennung statt, deren Umfang ebenfalls zeitlich gesteigert wird. Ziel ist der Aufbau einer sicheren Bindung zwischen dem Kind und der zuständigen pädagogischen Mitarbeiter_in. Dies bedarf ausreichend Zeit und Feinfühligkeit aller Beteiligten.

Die meisten Kindertageseinrichtungen orientieren sich mit ihrem Konzept der Eingewöhnung am sogenannten Berliner Modell⁴, das wissenschaftlich fundiert Handlungsempfehlungen für die Eltern und pädagogischen Mitarbeiter_innen gibt und sich in jahrelanger Praxis bewährt hat. Dieses Modell wird auch bei der Eingewöhnung von Kindern über drei Jahren angewandt, da auch die älteren Kinder Zeit benötigen, um tragfähige Bindungsbeziehungen zu den pädagogischen Mitarbeiter_innen aufbauen zu können.

⁴ Laewen, Hans-Joachim; Andres, Beate; Hédevári, Eva: Die ersten Tage - ein Modell zur Eingewöhnung in Krippe und Tagespflege, 2003, Weinheim, Basel.

6. Das spricht für eine DRK-Trägerschaft

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass die Übernahme einer Trägerschaft einer Betriebskindertageseinrichtung, die Kooperation mit einem Betrieb im Rahmen von Belegplätzen oder die Zusammenarbeit mit einem Betrieb im Rahmen von Kindertagespflege für den Betrieb und das DRK viele Vorteile bieten.

Der Betrieb hat mit dem DRK einen fachkompetenten Partner für den Betrieb seiner Kindertageseinrichtung gewonnen. Ein Verbandsnetzwerk mit Fachberatung, Fortbildung aber auch zusätzlichen Angeboten für die Familien über die Kinderbetreuung hinaus, steht zur Verfügung und kann gewinnbringend genutzt werden.

Für das DRK entsteht durch die Trägerschaft einer Betriebskindertageseinrichtung ein Begegnungsort,

an dem sich viele Menschen für das DRK begeistern lassen können. So kommen bei einer Betriebskindertageseinrichtung neben den Kindern und deren Eltern, Großeltern und Familien auch noch die anderen Mitarbeiter_innen, die Kolleg_innen der Eltern, des Betriebes hinzu.

Darüber hinaus ist es für das DRK ein Gewinn, wenn verschiedene Angebote der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe vernetzt aus einer Hand in einer Betriebskindertageseinrichtung bereitgestellt werden können und damit der Weg einer konzeptionellen Weiterentwicklung zu einem Familienhaus beschritten wird. In diesem Haus kann neben der Kinderbetreuung und partnerschaftlichen Zusammenarbeit mit den Eltern auch soziale Beratung, Gesundheitsförderung und die Vermittlung von Pflege für ältere Familienangehörige bedarfsgerecht etabliert werden.



Anhang

Gesetze und Verordnungen

Bundesgesetze:

Kinder- und Jugendhilfegesetz:

Sozialgesetzbuch (SGB) – Achtes Buch (VIII) – Kinder- und Jugendhilfe – Artikel 1 des Gesetzes vom 11.09.2012, BGBl. I S. 2022

Kinderförderungsgesetz:

Gesetz zur Förderung von Kindern unter drei Jahren in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Kinderförderungsgesetz – KiföG) vom 10.12.2008

Landesgesetze zur Kindertagesbetreuung:

Baden-Württemberg:

Gesetz über die Betreuung und Förderung von Kindern in Kindergärten, anderen Tageseinrichtungen und der Kindertagespflege (Kindertagesbetreuungsgesetz – KiTaG) vom 19.03.2009

Bayern:

Bayerisches Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG) vom 01.08.2005

Berlin:

Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege (Kindertagesförderungsgesetz – KitaFöG) vom 23.06.2005, mehrfach geändert

Brandenburg:

Brandenburger Kindertagesstättengesetz (KitaG) vom 10.06.1992, mehrfach geändert

Bremen:

Bremisches Tageseinrichtungs- und Kindertagespflegegesetz (BremKTG) vom 28.08.2012

Hamburg:

Hamburger Kinderbetreuungsgesetz (KibeG) vom 27.04.2004, geändert 2012

Hessen:

Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB) vom 18.12.2006, geändert 2011

Mecklenburg-Vorpommern:

Gesetz zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Kindertagesförderungsgesetz – KiföG M-V) vom 01.04.2004, mehrfach geändert

Niedersachsen:

Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) vom 07.02.2002

Nordrhein-Westfalen:

Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) vom 30.10.2007
Das Kinderbildungsgesetz (KiBiz) hat am 01.08.2008 das Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (GTK) abgelöst.

Rheinland-Pfalz:

Kindertagesstättengesetz Rheinland-Pfalz (KitaG) vom 15.03.1991, mehrfach geändert

Saarland:

Saarländisches Kinderbetreuungs- und -bildungsgesetz (SKBBG) vom 18.06.2008, geändert am 15.06.2011

Sachsen:

Sächsisches Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (Gesetz über Kindertageseinrichtungen – SächsKitaG) vom 15.05.2009, rechtsbereinigt mit Stand vom 01.03.2012

Sachsen-Anhalt:

Gesetz zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (Kinderförderungsgesetz – KiFöG) vom 05.03.2003, mehrfach geändert

Schleswig-Holstein:

Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen (Kindertagesstättengesetz – KiTaG) vom 12.12.1991, mehrfach geändert

Thüringen:

Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetz (ThürKitaG) vom 16.12.2005, letzte Änderung vom 04.05.2010
Zu beachten sind auch die entsprechenden landesspezifischen Verordnungen für Kindertageseinrichtungen.

Weitere verbindliche Gesetze und Verordnungen:

Lebensmittelhygiene-Verordnung:

Verordnung über Anforderungen an die Hygiene beim Herstellen, Behandeln und Inverkehrbringen von Lebensmitteln (Lebensmittelhygiene-Verordnung – LMHV) vom 08.08.2007

Infektionsschutzgesetz:

Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) vom 20.07.2000

Arbeitsstättenverordnung:

Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung – ArbStättV) vom 12.08.2004

Vorschriften der Gemeindeunfallversicherung (GUV):

Unfallverhütungsvorschrift Kindertageseinrichtungen; GUV-V S 2, April 2009, konkretisiert durch: Regel Kindertageseinrichtungen (Regeln zur Sicherheit und zum Gesundheitsschutz in Kindertageseinrichtungen); GUV-SR S2, April 2009

Außenspielflächen und Spielplatzgeräte; GUV-SI 8017, Mai 2005, aktualisierte Fassung: September 2008

Naturnahe Spielräume; GUV-SI 8014 (bisher GUV 20.57), 2000, aktualisierte Fassung: Januar 2006

Giftpflanzen – Beschauen, nicht kauen! GUV-SI 8018, November 2006

Außengelände für Krippenkinder; Unfallkasse Hessen, Unfallkasse Rheinland-Pfalz, März 2011

Weiterführende Literatur

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hrsg.): Kosten betrieblicher und betrieblich unterstützter Kinderbetreuung, Leitfaden für die Unternehmenspraxis, Februar 2005

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hrsg.): Unternehmen Kinderbetreuung – Praxisleitfaden für die betriebliche Kinderbetreuung, 4. Auflage 2012

DRK-Landesverband Schleswig-Holstein e.V. (Hrsg.): Leitfaden zum Aufbau von Krippengruppen, Kiel, 2009

Gerwig, Kurt: Kitas kleinkindgerecht bauen und ausstatten, Anregungen und Tipps für die Neu- oder Umgestaltung von Kitas, Kaufungen, 2009 (Informationen und Bestelladresse unter: www.krippenfilm.de)
Heitkötter, Martina und Gerzer-Sass, Annemarie: Lokale Bündnisse für Familie, Betriebsnahe Kinderbetreuung, München, 2004

Landesverband katholischer Kindertageseinrichtungen: Kindergärten bauen; Stuttgart 2010, Bezug

über Landesverband katholischer Kindertageseinrichtungen, Landhausstraße 170, 70118 Stuttgart

Landschaftsverband Rheinland (Hrsg.): Erfolgreich starten, Glossar zur Gründung einer Tageseinrichtung für Kinder, Köln, 2012

Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur des Landes Rheinland-Pfalz (Hrsg.): Räume für die Jüngsten, Download von www.kita.bildung-rp.de

RKW Sachsen GmbH (Hrsg.): Betrieblich unterstützte Kinderbetreuung im Freistaat Sachsen; Ein Praxisleitfaden für sächsische Unternehmen, Chemnitz, 2010

Seehausen, Dr. Harald und Uhrig, Kerstin: Lokale Bündnisse für Familien, Zugang zu Unternehmen und deren Einbindung als Bündnispartner, München, 2004

Spier, Sven und Freiberg, Olga: Betriebliche Kindertagesbetreuung: ein Leitfaden für die Praxis, Berlin, 2010

Van Dieken, Christel; van Dieken, Julian: Ganz nah dabei – Raumgestaltung in Kitas für 0-3-Jährige, Video DVD und Begleitheft, Berlin 2013

Van Dieken, Christel, van Dieken, Julian: Einblicke in Kitas. Schöne Räume für 0-3-Jährige, Berlin 2013

Von der Beek, Angelika: Bildungsräume für Kinder von Null bis Drei, Weimar, Berlin, 2. Auflage 2007

Von der Beek, Angelika: Bildungsräume für Kinder von Drei bis Sechs, Weimar, Berlin, 2010

Wirtschaftsministerium des Landes Baden-Württemberg (Hrsg.): Betrieblich unterstützte Kinderbetreuung, Leitfaden für Unternehmen, 2. Auflage 2009

DRK-Veröffentlichungen im Bereich Kindertagesbetreuung

Veröffentlichungen des DRK-Generalsekretariates, Team 41 „Kinder-, Jugend- und Familienhilfe“

Eckpunkte zur Qualitätsentwicklung in DRK-Kindertageseinrichtungen, 2000

Ehrenamtliches Engagement in DRK-Kindertageseinrichtungen, Handreichung für die Praxis, 2004

Empfehlungen einer Handlungsverpflichtung zum Umgang mit Kindeswohlgefährdung in der DRK-Kindertagesbetreuung, 2006

Empfehlungen zur Anleitung von Praktikantinnen und Praktikanten in DRK-Kindertageseinrichtungen, 2009

Kinder in Tagespflege – eine Aufgabe der sozialen Arbeit im DRK – Positionspapier des Arbeitskreises Kinderhilfe, 2005

Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdungen – Empfehlungen des DRK für die Zusammenarbeit mit dem Jugendamt nach § 8a Abs. 2 SGB VIII, 2006

Von der DRK-Kita zum Haus für Kinder und Familien, Eine Handreichung für die Praxis, 2011

Fachpublikationen der DRK-Service GmbH

Bildung in DRK-Kindertageseinrichtungen – Arbeitshilfe, 2. Auflage 2012, Art.-Nr. 827005

Die Bedeutung der Rotkreuz-Grundsätze für die pädagogische Arbeit in den DRK-Kindertageseinrichtungen – Arbeitshilfe, 2. Auflage 2012, Art.-Nr. 882145

Die DRK-Kita als „Ort des gesunden Aufwachsens“ – Starterpaket, 2012, Art.-Nr. 882135

Fachberatung für DRK-Kindertageseinrichtungen – Stellungnahme, 2002

Gemeinsame Erziehung behinderter und nicht behinderter Kinder in DRK-Kindertageseinrichtungen – Positionspapier, 2005

Kindertageseinrichtungen im Deutschen Roten Kreuz – Rahmenkonzeption, 3. Auflage 2012, Art.-Nr. 882150

Leitbild der DRK-Kindertageseinrichtungen, Ausgabe 2008, Art.-Nr. 882155

Träger von DRK-Kindertageseinrichtungen – Handreichung, 2. Auflage 2009, Art.-Nr. 882165

Impressum

Handreichung Aufbau von Betriebskindertageseinrichtungen

Herausgeber

Deutsches Rotes Kreuz e.V.
Carstennstraße 58
12205 Berlin
www.drk.de

Autorin und redaktionelle Gesamtverantwortung

Barbara Wever, DRK- Generalsekretariat, Team 41 „Kinder-, Jugend- und Familienhilfe“

unter Mitwirkung von

DRK Kinderhaus Arche
Betriebsnahe Kindertagesstätte
Osterholzer Landstr. 5 und Ellener Dorfstr. 5
28325 Bremen
Träger: DRK-Kreisverband Bremen e.V.

DRK Kita „Wiesenkinder“

Betriebsnahe Kindertagesstätte
An der Quöbbe 35
19258 Boizenburg
Träger: DRK-Kreisverband Ludwigslust e.V.

Fotos

Julian van Dieken, Medienproduzent und Fotograf, Berlin und Hamburg

Satz/Layout

Martin Jacoby, DRK-Service GmbH, Berlin

Druck

DRK-Service GmbH, Berlin

Berlin, 2013

www.DRK.de

**Deutsches Rotes Kreuz
Generalsekretariat**

Carstennstraße 58
12205 Berlin
Tel.: 030/85404-123
Fax: 030/85404-468
www.drk.de

© 2013 Deutsches Rotes Kreuz e.V., Berlin